

STEUERBERATERKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

24040 Kiel • Postfach 4164 • 24114 Kiel • Hopfenstr. 2 d • Tel. 0431/57049-0 • Fax 0431/57049-10

Abschlussprüfung Sommer 2016

Steuerfachangestellte

Aufgaben

Prüfungsfach: **Steuerwesen**

Bearbeitungszeit: 150 Minuten

Erreichbare Punkte: 100

Prüfungsort:

Prüfungstag:
27. April 2016

Prüfling: Name:

Vorname:

Ausbildungsbetrieb:

Bewertung der Prüfungsarbeit

	<u>Erreichbare Punkte</u>	<u>Erreichte Punkte Erstkorrektur</u>	<u>Erreichte Punkte Zweitkorrektur</u>	<u>Endpunkte</u>
- Umsatzsteuer -	26,0 Punkte Punkte Punkte Punkte
- Einkommensteuer -	45,5 Punkte Punkte Punkte Punkte
- Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer -	17,0 Punkte Punkte Punkte Punkte
- Abgabenordnung -	11,5 Punkte Punkte Punkte Punkte
Insgesamt	100 Punkte Punkte Punkte Punkte
		Note:	Note:	Note:

Korrigiert von

Zulässige Hilfsmittel:

- Gesetzestexte
- Durchführungsverordnungen
- Richtlinien
- Taschenrechner

Vorbemerkung:

Prüfen Sie die Aufgaben auf Vollständigkeit, und beanstanden Sie fehlende oder unleserliche Seiten sofort bei der Aufsicht.

Beachten Sie, dass bei sämtlichen Lösungen nur dann die volle Punktzahl zu erreichen ist, wenn die Lösungen in übersichtlicher Form unter Verwendung der steuerrechtlichen Begriffe erstellt werden. Nichtansätze sind zu begründen.

Lösungen auf dem Konzeptpapier werden nicht gewertet.

Bitte beachten Sie folgende Punkte bei der schriftlichen Prüfung.

1. Falls Sie sich nicht gesund fühlen, können Sie von der Prüfung Abstand nehmen. Eine erneute Teilnahme ist dann erst wieder bei der nächsten schriftlichen Prüfung möglich.
2. Evtl. mitgeführte elektronische Geräte sind (mit Namen versehen) vor Beginn der Prüfung bei der Aufsicht abzugeben! *)
3. Alle mit ihrem Namen versehenen Arbeiten müssen zusammen mit der Aufgabe und dem Konzeptpapier am Ende der festgesetzten Prüfungszeit bei der Aufsicht abgegeben werden.
4. Abschriften oder Durchschriften von den Prüfungsarbeiten dürfen Sie nicht anfertigen.
5. Es ist verboten, sich während der Prüfung miteinander zu unterhalten, unerlaubte Hilfsmittel zu benutzen, voneinander abzuschreiben oder sonstige Täuschungen zu versuchen.
6. Das Verlassen des Prüfungsraumes während der Prüfungsarbeiten ist nicht gestattet. Die Aufsichtsperson kann Ausnahmen zulassen.

*)

Ein Verstoß gegen das Verbot, Handys, Smartwatches und andere elektronische Geräte während der Prüfung mitzuführen, gilt als erheblicher Täuschungsversuch und führt zum sofortigen vorläufigen Ausschluss von der Prüfung!

Gehen Sie in den beiden folgenden Sachverhalten davon aus, dass alle erforderlichen Nachweise erbracht und alle Rechnungen ordnungsgemäß ausgestellt worden sind. Inländische Unternehmer treten unter ihrer deutschen USt-IdNr. auf, ausländische Unternehmer unter der USt-IdNr. ihres jeweiligen Landes.

Sollten umsatzsteuerliche Wahlrechte bestehen, haben die Unternehmer zur Umsatzsteuerpflicht optiert.

Aufgabe

Beurteilen Sie die einzelnen Sachverhalte umsatzsteuerrechtlich für die Unternehmer U, indem Sie die Tabelle auf dem beigefügten Lösungsblatt unter zusätzlicher Angabe der Rechtsgrundlagen ausfüllen! Die Nichtsteuerbarkeit von Umsätzen ist zu begründen!

Sachverhalt 1**18 Punkte**

- a) Die Werbeagentur U mit Sitz in Frankfurt am Main erstellte für ein Unternehmen aus Hannover eine Werbekonzeption zur Einführung einer neuen Produktlinie. Für ihre Leistung stellte U insgesamt 7.735 EUR in Rechnung.
- b) U aus Rostock ist als Handelsvertreter für eine italienische Firma tätig. Sitz der italienischen Firma ist in Rom (Italien). Für den Verkauf von Fliesen erhielt U eine Provisionsabrechnung in Höhe von 8.600 EUR.
- c) Der Tischlermeister U aus Magdeburg erwarb von einem Maschinenhersteller aus Österreich eine neue Hobelmaschine für netto 12.300 EUR.
- d) Baumarkt U aus Magdeburg verkaufte an eine Privatperson aus Magdeburg eine neue Eingangstür für insgesamt 2.499 EUR.
- e) Tischlermeister U aus Magdeburg hat für einen niederländischen Möbelhersteller diverse Kleinmöbel zum Rechnungsbetrag von 17.000 EUR hergestellt. U lieferte diese Kleinmöbel auftragsgemäß nach Amsterdam (Niederlande).
- f) U aus Neubrandenburg züchtet Bonsaibäume und bietet diese über sein Internetportal zum Verkauf an. U verkaufte an eine Privatperson in Italien einen Bonsaibaum für 86 EUR einschließlich Versandkosten. Die maßgebliche Lieferschwelle für Italien ist überschritten.
- g) Die Allgemeinmedizinerin U aus Nürnberg schenkte ihrer Tochter zum 18. Geburtstag den bisher betrieblich genutzten Pkw. U hatte diesen Pkw 2012 für brutto 35.000 EUR erworben. Der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der Schenkung beträgt 23.000 EUR.

- h) Der Rechtsanwalt U vertrat vor dem Landgericht in Halle den italienischen Unternehmer B aus Rom (Italien) wegen Vertragsverletzungen. U stellte B 2.800 EUR in Rechnung.
- i) Ein Mitarbeiter von Malermeister U, Göttingen, streicht unentgeltlich die Privatwohnung des U in Hannover. Die entstandenen Arbeitskosten betragen 2.000 EUR und die Materialkosten 200 EUR.

Sachverhalt 2	8 Punkte
---------------	----------

Der Dachdecker T aus Berlin wurde beauftragt bei einem Kunden (Privatperson) aus Potsdam das Haus neu einzudecken. Es wurde ein Preis für Dachpfannen und Dachdeckerarbeiten von 18.564 EUR einschließlich Umsatzsteuer vereinbart. Der Kunde überwies im August 2015 ohne gesonderte Rechnungsstellung eine Anzahlung in Höhe von 9.282 EUR. Die Dachdeckerarbeiten waren am 25. September 2015 abgeschlossen. Dementsprechend überwies der Kunde den Restbetrag nach Rechnungseingang im Oktober 2015 (Rechnungseingang 6. Oktober 2015).

Der Dachdeckermeister T versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten und unterliegt mit seinen Umsätzen der Regelbesteuerung. 2014 hatte T insgesamt 8.250 EUR Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt.

Aufgaben

Benutzen Sie für die Lösung der nachfolgenden Aufgaben die vorgegebene Tabelle im Lösungsheft.

- a) **Welcher Voranmeldungszeitraum ist für den Unternehmer in 2015 maßgeblich? Nennen Sie die gesetzliche Grundlage!**
- b) **Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht unter Angabe der Rechtsgrundlagen!**

Sachverhalt 1**11,5 Punkte**

Der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Felix Flöther (F) kaufte mit notariellem Vertrag vom 2. Februar 2015 ein mit einem Zweifamilienhaus (Baujahr 1963) bebautes Grundstück in Bremen. Laut Vertrag erfolgte der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten am 1. März 2015. Die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgte am 1. April 2015. Der Kaufpreis für das Grundstück betrug 500.000 EUR, davon entfielen 30 % auf den Grund und Boden.

Zur Finanzierung des Kaufpreises hatte F ein Darlehen über 400.000 EUR zu einem Zinssatz von 3 % aufgenommen. Die Auszahlung erfolgte zu 100 % am 1. März 2015. Die erste Tilgungsrate in Höhe von 40.000 EUR wurde von F zusammen mit der Zinszahlung für 2015 am 31. Dezember 2015 geleistet.

Folgende Aufwendungen sind F in 2015 im Zusammenhang mit dem Kauf der Immobilie entstanden:

Grunderwerbsteuer	25.000 EUR
Notarkosten für die Beurkundung des Kaufvertrages, brutto	3.340 EUR
Notarkosten für die Grundschuldbestellung, brutto	1.400 EUR
Grundbuchgebühren für die Eintragung des Eigentümerwechsels	1.400 EUR
Grundbuchgebühren für die Eintragung der Grundschuld	785 EUR

Im Mai 2015 hatte F begonnen, das gesamte Gebäude umfangreich zu modernisieren und instand setzen zu lassen. Die Rechnung für diese Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen über 61.300 EUR zuzüglich 11.647 EUR Umsatzsteuer wurde von F im August 2015 bezahlt. Eine Erweiterung des Gebäudes erfolgte durch die Maßnahmen nicht. Die Erhaltungsarbeiten fallen auch nicht jährlich üblicherweise an.

Für die Unterhaltung des Grundstücks und die Betriebskosten des Gebäudes zahlte F im Jahr 2015 insgesamt 7.850 EUR.

Eine Hälfte der Immobilie wird seit 1. September 2015 zu Wohnzwecken vermietet. Die monatliche Miete einschließlich der Nebenkosten beträgt 3.500 EUR und wurde jeweils zum 1. des Monats gezahlt. Die andere Hälfte des Grundstücks wird von F und seiner Familie bewohnt.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Höhe der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Kalenderjahr 2015! Stellen Sie Ihre Berechnung übersichtlich dar!

Max Schmidt und Barbara Schmidt haben am 18. Juli 2015 geheiratet. Max und Barbara wohnen seit Jahren gemeinsam in einer Mietwohnung in Schwerin. Die monatlichen Kosten für die 103 m² große Wohnung (Miete, Strom, Heizung, Wasser, Versicherung, Reinigung usw.) betragen 927,11 EUR.

Max betreibt in Schwerin unter der Firma Max Schmidt Werkzeuge e. K. einen Werkzeuggroßhandel. Für das Unternehmen liegen für das Kalenderjahr 2015 (= Wj) die folgenden Werte vor:

Stand Eigenkapital am 1. Januar 2015	102.584 EUR
Summe Aktiva am 31. Dezember 2015	318.576 EUR
Summe Schulden am 31. Dezember 2015	176.547 EUR
Privateinlagen	3.550 EUR
Privatentnahmen	45.685 EUR
Gewerbsteuerermessbetrag	1.995 EUR
zu zahlende Gewerbesteuer für 2015	8.379 EUR

Barbara erhielt als Außendienstmitarbeiterin laut der Lohnsteuerbescheinigung ihres Arbeitgebers im Kalenderjahr 2015 ein Bruttogehalt von 46.473,18 EUR. Auf der Lohnsteuerbescheinigung sind unter anderem steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit mit 825,60 EUR ausgewiesen.

Den 315 km entfernten Betriebssitz ihres Arbeitgebers, dem sie nicht zugeordnet ist, suchte Barbara nur gelegentlich alle drei bis vier Monate auf. Ein fester Arbeitsplatz oder ein eigener Schreibtisch steht ihr dort nicht zur Verfügung.

Von ihrem Arbeitgeber erhielt Barbara eine Bescheinigung über die Anzahl der Tage mit Auswärtstätigkeiten.

38 Arbeitstagen ohne Übernachtung zwischen sechs bis acht Stunden Abwesenheit
 109 Arbeitstagen ohne Übernachtung mehr als acht Stunden Abwesenheit
 17 zweitägige Dienstreisen mit Hotelübernachtung
 13 dreitägige Dienstreisen mit Hotelübernachtung

Sämtliche Hotelübernachtungen beinhalteten auf Veranlassung des Arbeitgebers ein Frühstück. Die Kosten für die Übernachtungen einschließlich Frühstück wurden vom Arbeitgeber getragen.

Der Tätigkeitsbereich von Barbara umfasst die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, wobei sie täglich mit ihrem Dienstwagen zu immer anderen Kunden oder Interessenten fährt.

Da Barbara von den Produkten ihres Arbeitgebers überzeugt ist, kauft sie diese auch selbst regelmäßig im Werksverkauf. Als Mitarbeiterin erhält sie einen Personalrabatt von 25 % auf den allgemein üblichen Endverbraucherpreis. Barbara zahlte in 2015 insgesamt 3.594 EUR für die bei ihrem Arbeitgeber im Werksverkauf erworbenen Waren. Eine Versteuerung der in 2015 von Barbara mit Personalrabatt gekauften Waren im Rahmen der Lohnsteuer erfolgte bisher nicht.

Sämtliche Zahlungen des Arbeitgebers wurden auf ein Bankkonto der Eheleute überwiesen.

Für das 17 m² große, häusliche Arbeitszimmer, in dem Barbara täglich Tabellen und Auswertungen für ihren Arbeitgeber erstellt, hatte sie am 17. August 2015 ein neues Regal gekauft. Für das Regal hatte sie 476 EUR einschließlich Umsatzsteuer bezahlt. Es hat eine Nutzungsdauer von zehn Jahren.

Barbara ist nebenberuflich in einem gemeinnützigen Sportverein als freiberufliche Trainerin für die Fußballmädchenmannschaften tätig. 2015 hatte sie hierfür insgesamt eine Aufwandsentschädigung von 2.970 EUR erhalten. Ausgaben waren ihr im Zusammenhang mit der Trainertätigkeit für Fahrtkosten zu Wettkämpfen von insgesamt 458 EUR entstanden.

Die Eheleute Schmidt wählen für das Jahr 2015 die Zusammenveranlagung.

Aufgaben

- 1. Ist die Wahl der Zusammenveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2015 zulässig? Welche Veranlagungsart könnten die Eheleute Max und Barbara Schmidt für 2015 auch wählen?**

Begründen Sie Ihre Antworten kurz und geben Sie zusätzlich die Rechtsnorm an!

- 2. Berechnen Sie die Summe der Einkünfte der Eheleute Schmidt für den Veranlagungszeitraum 2015!**

Stellen Sie Ihre Berechnung übersichtlich dar! Nichtansätze sind kurz zu begründen!

- 3. Geben Sie Art und Höhe der Steuerermäßigung an, um die sich die tarifliche Einkommensteuer der Eheleute Schmidt für den Veranlagungszeitraum 2015 grundsätzlich mindert! Geben Sie die Rechtsnorm an!**

Die Eheleute Iris und Peter Busch sind beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Sie leben gemeinsam mit ihren beiden leiblichen Kindern in einem Einfamilienhaus in einer Stadt in Rheinland-Pfalz. Die Tochter Adriana ist am 21. Februar 2015 fünf Jahre alt geworden. Der Sohn Georg ist am 10. Dezember 2015 elf Jahre alt geworden.

Adriana besuchte im gesamten Kalenderjahr 2015 tagsüber eine städtische Kindertagesstätte (Kita). Die Eheleute Busch zahlten hierfür monatlich gemäß des Bescheides der Stadt 565 EUR per Lastschriftzug. Der Betrag setzt sich aus der Betreuungsgebühr von 510 EUR sowie der Verpflegungspauschale von 55 EUR zusammen.

Georg besucht in seiner Heimatstadt ein anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft, das zum Abitur führt. Im Kalenderjahr 2015 mussten die Eheleute Busch insgesamt 1.800 EUR Schulgeld bezahlen. Kosten für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind im Schulgeld nicht enthalten. Für die Betreuung im Schulhort von Januar bis einschließlich Juli 2015 überwiesen sie gemäß der Rechnungen des Trägervereins des Schulhortes monatlich 90 EUR auf dessen Bankkonto. Für den Klavierunterricht ihres Sohnes am städtischen Musikonservatorium zahlten sie monatlich 52 EUR Unterrichtsgebühr.

Aufgaben

Welche der genannten Aufwendungen für die eigenen Kinder können in welcher Höhe bei der Einkommensteuerveranlagung der Eheleute Busch für den Veranlagungszeitraum 2015 berücksichtigt werden? Geben Sie die Rechtsnormen an!

Bearbeitungshinweise:

Prüfen Sie ausführlich für jedes Kind die einzelnen Tatbestandsmerkmale. Nichtansätze sind kurz zu begründen!

Die EDV-Software GmbH hat ihren Sitz in Halle. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Bürosoftware sowie Computerservice und Schulungen.

Die GmbH eröffnete zum 1. Januar 2015 eine selbstständige Betriebsstätte in München.

Die vorläufige (handelsrechtliche) Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr (= Kj) weist folgende Positionen aus:

GuV-Rechnung vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015

Umsatzerlöse		1.675.000 EUR
Personalaufwand	483.750 EUR	
Abschreibungen	86.000 EUR	
sonstige betriebliche Aufwendungen	393.250 EUR	
Zinsaufwand	<u>12.562 EUR</u>	
		<u>975.562 EUR</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		699.438 EUR
Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>26.862 EUR</u>
Jahresüberschuss		<u><u>672.576 EUR</u></u>

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

1. Der Personalaufwand enthält u. a.:
 - Löhne und Gehälter Betriebsstätte Halle 260.000 EUR
(davon 15.000 EUR Ausbildungsvergütung)
 - Löhne und Gehälter Betriebsstätte München 143.750 EUR
2. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten:
 - Miete Büroräume Halle 76.000 EUR
 - Miete Büroräume München 60.000 EUR
 - Leasingkosten für den Fuhrpark 24.000 EUR
 - Spende an eine gemeinnützige Stiftung in Halle 2.500 EUR
 - Geschenke an Geschäftsfreunde über 35 EUR in Höhe von 3.250 EUR (brutto)
3. Die Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ setzt sich wie folgt zusammen:
 - Körperschaftsteuervorauszahlung 17.500 EUR
 - Vorauszahlung Solidaritätszuschlag 962 EUR
 - Gewerbesteuervorauszahlung 9.600 EUR (gezahlt an die Stadt Halle)
 - Erstattung Gewerbesteuer Vorjahr 1.200 EUR

Der Hebesatz für Halle beträgt 450 % und für München 490 %.

Aufgaben

1. Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Gewerbesteuerabschlusszahlungen bzw. Gewerbesteuererstattungen für den Erhebungszeitraum 2015!
2. Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Nachzahlung bzw. den Erstattungsbetrag für die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag für den Veranlagungszeitraum 2015!

Ingeborg Musterfrau erhielt am 30. Okt. 2015 ihren Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2013. Es liegen nur Überschusseinkünfte vor.

– Auszug aus dem Bescheid für 2013 –

Finanzamt Staßfurt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Steuernummer: 107/556/55555 (Bitte bei Rückfragen angeben) </div> Frau Ingeborg Musterfrau August Bebel Str. 39418 Staßfurt	39418 Staßfurt 29.10.2015 Atzendorfer Str. 20 Zi. Nr. 125 Tel.: (03925) 980-0																				
Bescheid für 2013 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag																					
Festsetzung <u>Art der Steuerfestsetzung</u> Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.																					
Festgesetzt werden ab Steuerabzug vom Lohn verbleibende Steuer	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Einkommen- steuer EUR</th> <th style="width: 25%;">Verspätungs- zuschlag EUR</th> <th style="width: 25%;">Zinsen EUR</th> <th style="width: 25%;">Solidaritäts- zuschlag EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">8.340,00</td> <td style="text-align: center;">850,00</td> <td style="text-align: center;">?</td> <td style="text-align: center;">458,70</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.420,00</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">133,10</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5.920,00</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">325,60</td> </tr> </tbody> </table>	Einkommen- steuer EUR	Verspätungs- zuschlag EUR	Zinsen EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR	8.340,00	850,00	?	458,70	2.420,00			133,10	5.920,00			325,60				
Einkommen- steuer EUR	Verspätungs- zuschlag EUR	Zinsen EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR																		
8.340,00	850,00	?	458,70																		
2.420,00			133,10																		
5.920,00			325,60																		
A b r e c h n u n g (Stichtag 29.10.2015)																					
abzurechnen sind bereits getilgt mithin sind zu wenig entrichtet	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Einkommen- steuer EUR</th> <th style="width: 25%;">Verspätungs- zuschlag EUR</th> <th style="width: 25%;">Zinsen EUR</th> <th style="width: 25%;">Solidaritäts- zuschlag EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">5.920,00</td> <td style="text-align: center;">850,00</td> <td style="text-align: center;">?</td> <td style="text-align: center;">325,60</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3.500,00</td> <td style="text-align: center;">0,00</td> <td style="text-align: center;">0,00</td> <td style="text-align: center;">192,50</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.420,00</td> <td style="text-align: center;">0,00</td> <td style="text-align: center;">?</td> <td style="text-align: center;">133,10</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.420,00</td> <td style="text-align: center;">850,00</td> <td style="text-align: center;">?</td> <td style="text-align: center;">133,10</td> </tr> </tbody> </table>	Einkommen- steuer EUR	Verspätungs- zuschlag EUR	Zinsen EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR	5.920,00	850,00	?	325,60	3.500,00	0,00	0,00	192,50	2.420,00	0,00	?	133,10	2.420,00	850,00	?	133,10
Einkommen- steuer EUR	Verspätungs- zuschlag EUR	Zinsen EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR																		
5.920,00	850,00	?	325,60																		
3.500,00	0,00	0,00	192,50																		
2.420,00	0,00	?	133,10																		
2.420,00	850,00	?	133,10																		
Bitte zahlen Sie spätestens am 02.12.2015																					

Auszug aus dem Kalender 2015

	Oktober					November						Dezember				
KW	40	41	42	43	44	44	45	46	47	48	49	49	50	51	52	01
Mo		5	12	19	23		2	8	16	23	30		7	14	21	28
Di		6	13	20	27		3	10	17	24		1	8	15	22	29
Mi		7	14	21	28		4	11	18	25		2	9	16	23	30
Do	1	8	15	22	29		5	12	19	26		3	10	17	24	31
Fr	2	9	16	23	30		6	13	20	27		5	11	18	25	
Sa	3	10	17	24	31		7	14	21	28		5	12	19	26	
So	4	11	18	25		1	8	15	22	29		6	13	20	27	

Aufgaben

1. Überprüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Vorschrift die Höhe des Verspätungszuschlages!
2. Berechnen Sie unter Angabe der gesetzlichen Vorschrift die zu zahlenden Nachzahlungszinsen!

Sachverhalt 2

2 Punkte

Die Steuerpflichtige S hatte ihre selbstständige Tätigkeit in 2014 beendet, dies aber dem Finanzamt noch nicht angezeigt. Das Finanzamt setzte für 2015 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer fest.

S erzielte in 2015 nur Einkünfte i. S. d. § 19 EStG.

Aufgabe

Überprüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob der Einkommensteuervorauszahlungsbescheid für 2015 geändert werden kann!

Ende der Aufgaben!